

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Saviva Food Services inklusive der Saviva Integrale Bestell- und Informationsplattform

Betreiber und Herausgeber der Saviva Integrale Bestell- und Informationsplattform ist die Saviva AG, Bahnstrasse 20, 8105 Regensdorf.

Sämtliche Rechte im Zusammenhang mit der Saviva Integrale Bestell- und Informationsplattform gelten ausschliesslich gegenüber der Saviva AG.

## 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, inklusive Anhang «Konditionen Beiblatt Saviva Food Services» sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der weiteren Saviva Geschäftsbereiche, (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle über die Saviva AG (nachfolgend Saviva genannt) inklusive über die Saviva Integrale Bestell- und Informationsplattform sowie per E-Mail, Fax oder Telefon getätigten Bestellungen und abgeschlossenen Verträge im Bereich Saviva Food Services. Sie bilden integraler Bestandteil aller Verträge, die zwischen der Kundschaft und den Saviva Geschäftsbereichen, die im Zustellgrosshandel tätig sind, wie Saviva Food Services (Scana, Lüchinger + Schmid, Orofrais, Proei) sowie mit organisatorisch integrierten Food-Services Spezialisten (z.B. Mérat, Winehouse), abgeschlossen werden.

Saviva behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Version dieser AGB, welche für die Bestellung nicht einseitig geändert werden kann.

## 2. Angebot

Das Angebot von Produkten richtet sich an gewerbliche Kundschaften mit Firmensitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein. Lieferungen erfolgen nur an Adressen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Das Angebot gilt, solange es in der Bestell- und Informationsplattform ersichtlich ist, in der Werbung, Prospekten gemäss der vermerkten gültigen Datumsdauer und/oder der Vorrat reicht. Preis- und Sortimentsänderungen sind jederzeit vorbehalten. Die in Werbung, Prospekten, in der Bestell- und Informationsplattform usw. gezeigten Abbildungen dienen der Illustration und sind unverbindlich.

Saviva ist ohne Nennung von Gründen frei, Bestellungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird die Kundschaft informiert und allfällig bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 3. Preis

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer und wenn anwendbar, inkl. vorgezogene Recyclinggebühr (VRG) oder (VOC) bei einigen der Putz-Reinigungsmitteln.

Saviva behält sich das Recht vor, die Preise der angebotenen Produkte und Dienstleistungen jederzeit zu ändern. Massgebend für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist der Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Aktionspreise sind gültig für Bestellungen in der ausgeschriebenen Aktionszeit und/oder solange der Vorrat reicht.

Auf die von Saviva definierten Produkte, gewährt Saviva der Kundschaft Mengenrabatte. Die Höhe wird individuell zwischen Saviva und der Kundschaft vereinbart. Nicht mengenrabattberechtigt sind: Nettoartikel wie Zucker, Haselnüsse, Mandeln, Salz, Tabakwaren, Öle, Fette, Margarine, Spirituosen, Fleischwaren, Spezialpreise usw. Für die Bestimmung des Rabattsatzes gilt das Umsatztotal der rabattberechtigten Artikel.

Mengenanpassungen oder Preisänderungen unterliegen der Force Majeure und Hausse Baisse Klausel (infolge höherer Gewalt, Zoll- und Frachtveränderungen, Fiskal- und sonstigen behördlichen Massnahmen, Rohstoffknappheit, Marktveränderungen und Preisänderungen seitens Lieferanten), welche ausdrücklich vorbehalten bleiben.

## 4. Vertragsabschluss

Die Produkte und Preise in der Bestell- und Informationsplattform gelten als Angebot. Dieses Angebot steht jedoch immer unter der den Vertrag auflösenden Bedingung einer Lieferunmöglichkeit oder einer fehlerhaften Preisangabe.

Der Kaufvertrag mit Saviva kommt im Zeitpunkt der Bestellung in der Bestell- und Informationsplattform, per E-Mail, Fax oder Telefon zustande.

Das Eintreffen einer Online-Bestellung wird der Kundschaft mittels einer automatisch generierten Bestellbestätigung von Saviva an die von ihrer angegebenen E-Mail-Adresse angezeigt. Der Erhalt der automatisch generierten Bestellbestätigung enthält keine Zusa-

ge, dass das Produkt auch tatsächlich geliefert werden kann. Sie zeigt der Kundschaft lediglich an, dass die abgegebene Bestellung bei Saviva eingetroffen und somit der Vertrag mit Saviva unter der Bedingung der Liefermöglichkeit und der korrekten Preisangabe zustande gekommen ist.

Sämtliche Änderungen an Bestellungen müssen via Verkaufsaussendienst oder Verkaufsinendienst (Bestellbüro) gemeldet werden. Änderungen direkt in der Bestell- und Informationsplattform über das Kundenkonto sind nicht möglich.

Der Verkaufsinendienst (Bestellbüro) informiert die Kundschaft bei nicht lieferbaren Produkten und klärt deren Bedürfnisse sowie das weitere Vorgehen direkt ab. Vorübergehend nicht lieferbare Produkte können nicht in der Bestell- und Informationsplattform vorgemerkt werden und müssen bei Bedarf via Verkaufsinendienst (Bestellbüro) direkt angefragt werden.

## 5. Lieferung

Die Lieferadresse der Kundschaft muss in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegen. Lieferungen erfolgen standardmässig per Lastwagen (DAP) franko Domizil des Kunden. Bei kleineren Bestellungen behält sich die Saviva vor, die Ware per Post zu verschicken (EXW) ab Werk der Lieferung. Für Ortschaften, welche nicht per Lastwagen bedient werden, kommt die Bahnfracht ab nächster Routenstation in Anrechnung. Die Warenverteilung erfolgt aufgrund der möglichen Zeit- und Transportkapazitäten nach einem festen Tourenplan. Bei Lieferungen an Bergstationen gehen die Kosten für Bergbahnen zu Lasten der Kundschaft.

Im Rahmen des Registrierungsprozesses bei Saviva vereinbart der Aussendienstmitarbeiter von Saviva mit der Kundschaft die Lieferbedingungen (Rhythmus, Kadenz, bevorzugten Tage, etc.) sowie die genauen Abladeorte und hinterlegt diese im Kundenstammbuch. Die Ware wird in den mit der Kundschaft vereinbarten Räumen abgestellt. Die Waren werden nicht durch die Saviva in die Lagerregale eingeräumt.

Die Lieferkosten sind abhängig vom Wert der bestellten Ware, der Erreichbarkeit der Lieferadresse mit dem Lastwagen und einer allfälligen von der Kundschaft verlangten schnelleren Lieferung sowie den zur Lieferung notwendigen Gebinden. Für Lieferungen ausserhalb des Lastwagen-Tourenplanes (z.B. Extrafahrten) gehen die effektiven Transportkosten zu Lasten der Kundschaft. Für von der Kundschaft verlangte beschleunigte Spedition werden die effektiven Logistikkosten verrechnet.

Sämtliche Lieferungen erfolgen gemäss dem definierten Tourenplan. Es gelten die in der Bestell- und Informationsplattform kommunizierten Bestellschlusszeiten und Lieferzeiten (inkl. Feiertage). Saviva legt grossen Wert darauf, Verfügbarkeiten und Lieferzeiten auf der Bestell- und Informationsplattform aktuell und genau anzugeben. Insbesondere aufgrund von Produktions- oder Lieferengpässen kann es jedoch zu Lieferverzögerungen kommen. Alle Angaben zur Verfügbarkeit und Lieferzeit sind deshalb ohne Gewähr und können sich jederzeit ändern.

Wird die Annahme der Lieferung durch die Kundschaft grundlos oder aus Gründen verweigert, die Saviva nicht zu verantworten hat, so behält sich Saviva das Recht vor, die Kundschaft für die dadurch entstandenen Kosten aufkommen zu lassen. Im Normalfall wird davon ausgegangen, dass die Annahme der Lieferung durch im Betrieb der Kundschaft beschäftigte Personen gegen Unterschrift auf dem Lieferschein erfolgen darf.

Für jeden der Geschäftsbereiche gelten die unter Pkt.5 Lieferung und Konditionenbeiblatt (s.Anhang) aufgelisteten Bedingungen. Sie werden als zusätzliche Position im Warenkorb und auf der Rechnung separat aufgeführt.

## 6. Leihgebinde, Rollcontainer, Verpackungsmaterial

Das Leihgebinde (IFCO-Gebinde, Paletten, Rollcontainer, Kunststoffbehälter, etc.) ist Eigentum der Saviva oder deren Lieferanten und wird der Kundschaft als zusätzliche Position auf der Rechnung belastet. Retourniert die Kundschaft das Leihgebinde zeitnah und befindet sich dieses in wiederverwendbarem, einwandfreiem, sauberen Zustand, erhält die Kundschaft den vollen Betrag für das Leihgebinde gutgeschrieben.

Lieferungen können abhängig von der Liefertour oder vom Lieferrhythmus in Transportkartons erfolgen. Gebrauchte Transportkartons aus früheren Lieferungen können aus hygienischen Gründen nicht zurückgenommen werden.

## 7. Prüfpflicht

Die Kundschaft hat die gelieferten Produkte sofort nach Erhalt auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Lieferschäden zu prüfen. Weiter ist die Ware sofort nach Erhalt korrekt (insb. gekühlt / tiefgekühlt) zu lagern, um die Kühlkette einzuhalten.

Bei Speditionslieferungen (per Post oder Bahn) ist ein allfälliger Lieferschaden auf dem Lieferschein zu vermerken und von der Kundschaft sofort post- oder bahnamtlich anzuzeigen.

Allfällige Mängel hat die Kundschaft spätestens innert 24 Stunden bei Produkten der Mérat, Lüchinger + Schmid, Orofrais, Proei und bei allen anderen innert 3 Arbeitstagen (inklusive Liefertag Montag bis Freitag), telefonisch an Saviva (Verkaufsinendienst oder Aussendienst) zu melden. Nach diesen Fristen eingehende Bemängelungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der zuständige Verkaufsaussendienstmitarbeiter wird die Ware vor Ort bei der Kundschaft überprüfen und in der Folge die notwendigen Massnahmen

einleiten. Bis zur Überprüfung der bemängelten Ware vor Ort hat die Kundschaft auf eigene Kosten die Ware sachgemäss zu lagern. Mängel, die bei einer allgemeinen Qualitätskontrolle nicht erkennbar sind, müssen umgehend nach deren Entdeckung der Saviva mitgeteilt werden.

## 8. Gewährleistung

Für Qualität und Haltbarkeit der Produkte gewährleistet Saviva unter den folgenden Bedingungen:

- Kolonialwaren müssen trocken und kühl gelagert werden.
- Gekühlte Lebensmittel müssen sofort nach Empfang ausgepackt und bei max. 2-5° Celsius gelagert werden.
- Tiefkühlprodukte sind sachgemäss zu behandeln und bei einer ununterbrochenen Temperatur von mindestens -18° Celsius zu lagern. Aufgetaute Tiefkühlprodukte dürfen nicht wieder tiefgekühlt werden.

Sofern die Einhaltung dieser Lagerungsbedingungen durch die Kundschaft nachgewiesen wird, übernimmt Saviva bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums, maximal jedoch 2 Jahre ab Lieferung, die Gewährleistung für Mängelfreiheit der bestellten Produkte. Für Produkte ohne Haltbarkeitsdatum gilt die gesetzliche Regelung von 2 Jahren ab Lieferung.

Saviva kann die Gewährleistung wahlweise durch teilweisen oder vollständigen Ersatz durch ein gleichwertiges Produkt, Gutschrift zum Tagespreis, maximal den Verkaufspreis im Zeitpunkt der Bestellung, oder Minderung erbringen.

## 9. Rechnungsstellung und Zahlung

### 9.1 Zahlungsvarianten

Zahlungen müssen in Schweizer Franken geleistet werden, andere Währungen oder Zahlungsformen wie z.B. WIR werden nicht akzeptiert. Es gelten die vom Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Mehrwertsteuersätze. Pro Bestellung wird eine Rechnung ausgestellt. Es kommen jeweils die am Bestelltag gültigen Preise in Anrechnung.

Der Kundschaft steht als Zahlungsmittel nur die Zahlungsmöglichkeiten Barzahlung oder Kauf auf Rechnung zur Verfügung. Bei der zweiten Zahlungsoption tritt Saviva in Vorleistung. Zur Wahrung ihrer Interessen und zur Absicherung des Zahlungsrisikos führt Saviva eine Bonitätsprüfung der Kundschaft vor der Kundeneröffnung durch. Die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls werden für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses verwendet. Sofern bereits eine Bonitätsprüfung in einem der Geschäftsbereiche von Saviva durchgeführt wurde, werden diese Informationen verwendet und es findet keine erneute Bonitätsprüfung statt. Zudem kann Saviva die Zahlungsvariante Kauf auf Rechnung ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Bei Kauf auf Rechnung ist die Kundschaft verpflichtet, den Rechnungsbetrag innert 30 Kalendertagen seit Ausstellungsdatum der Rechnung, ohne Skontoabzug, zu begleichen.

In besonderen Fällen kann die Lieferung gegen Barzahlung erfolgen. Barzahlungen geben keinen Anspruch auf Skontoabzüge.

Die Saviva Food Services behält sich das Recht vor, bei Bargeld und bargeldähnlichen Transaktionen eine Kommission zu veranschlagen. Die Begrenzung der Bargeldtransaktionen sowie bargeldähnlichen Transaktionen richten sich nach dem GwG bzw. der dazugehörigen Begrenzung des einzelnen Zahlungsmittel.

### 9.2 Zahlungsverzug

Kommt die Kundschaft ihrer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, werden alle offenen Beträge, welche die Kundschaft Saviva unter irgendeinem Titel schuldet, sofort fällig und Saviva kann diese sofort einfordern.

Wenn Bestellungen wegen Nichteinhalten der Zahlungsfristen zurückgestellt werden müssen, ist Saviva nicht verpflichtet auf neue Bestellungen einzugehen, allfällige ausstehende Lieferungen zu erfüllen, Preisbindungen einzuhalten und Lieferverpflichtungen einzugehen.

Saviva kann ab der 3. Mahnung eine Umtriebsentschädigung von mindestens CHF 30.- erheben. Sämtliche Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von fälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten der Kundschaft. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 15 Prozent auf dem ausstehenden Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Saviva oder ein allfälliges beauftragtes Inkassounternehmen wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.

### 9.3 Eigentumsvorbehalt

Bestellte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung an Saviva im Eigentum von Saviva. Saviva ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen. Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung von Saviva nicht zulässig.

## 10. Rückgabe von mängelfreier Ware

Mängelfreie und korrekt gelieferte Ware kann innert drei Tagen nach Lieferung, inklusive Liefertrag (Montag bis Freitag) retourniert werden. Nicht retourniert werden können Beschaffungsartikel (Nicht Saviva / Mérat Eigenlagerartikel), Frisch / Kühl- und Tiefkühlwaren sowie Waren, deren Mindesthaltbarkeitsdatum nicht mehr als zehn Tage nach Anmeldung der Retoure beträgt.

Für die Wiedereinlagerung fallen Kosten in der Höhe von mindestens 15% des fakturierten Betrages an, welche von der Kundschaft zu tragen sind. Die Retoure ist der Saviva telefonisch (Verkaufsdienst oder Aussendienst) anzumelden. Nach diesen Fristen angemeldete Retouren können nicht mehr berücksichtigt werden. Saviva informiert die Kundschaft über die Art und Weise des Rücktransports.

Macht die Kundschaft von ihrem Rückgaberecht gemäss den oben erwähnten Rückgabebedingungen Gebrauch, erstattet ihr Saviva den gesamten Kaufpreis mit Ausnahme eines allenfalls bezahlten Mindermengenzuschlags sowie abzüglich der Wiedereinlagerungsgebühr zurück.

## 11. Spezifikationen

Die Produktspezifikationen werden durch den Produzenten sowohl auf dem Produkt als auch im elektronischen System angebracht. Die Aktualisierung liegt in der Pflicht der Lieferanten. Die Saviva nimmt keine Veränderung an diesen Spezifikationen vor und lehnt jegliche Haftung in diesem Zusammenhang ab.

Andere Darstellungen oder Formate werden auf Kundenwunsch von Saviva erstellt und die dafür anfallenden Aufwände der Kundschaft in Rechnung gestellt.

## 12. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung unter [Datenschutzerklärung](#) sowie die [Nutzungsbedingungen](#) sind integrierter Bestandteil dieser AGB. Mit Kenntnisnahme dieser AGB stimmt die Kundschaft auch der Datenschutzerklärung sowie den Nutzungsbedingungen zu.

## 13. Haftung

Jegliche Haftung der Saviva wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere in folgenden Fällen (nicht abschliessende Aufzählung):

- Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit und Zufall,
- Haftung für indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn usw.
- Schäden aus Lieferverzug sowie
- jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von Saviva und deren Lieferanten, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Saviva haftet im Übrigen nicht für Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- Eintritt der den Vertrag auflösenden Bedingung einer Lieferunmöglichkeit oder einer fehlerhaften Preisangabe;
- unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Lagerung der Produkte;
- höhere Gewalt, insbesondere Elementar-, Feuchtigkeits-, Sturz- und Schlagschäden usw., welche nicht durch Saviva zu vertreten sind, und behördliche Anordnungen.

## 14. Sonstiges

### 14.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Saviva und der Kundschaft unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen sowie des Wiener Kaufrechts.

Für sämtliche Streitigkeiten sind die Gerichte am Hauptsitz der Saviva in Regensdorf ausschliesslich zuständig.

### 14.2 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen und dieser AGB insgesamt davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

### 14.3 Urheberrechtlicher Hinweis

Sämtliche Rechte, namentlich Urheberrechte, an diesen AGB liegen bei Saviva.

Jegliche Vervielfältigung, Verbreitung oder anderweitige Verwendung ist untersagt und nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Saviva zulässig. Bei einem Verstoß gegen diese Vorgabe behält sich Saviva sämtliche rechtlichen Schritte vor.

© 2018 Saviva AG - Alle Rechte vorbehalten.

## Anhang „Konditionen Beiblatt Saviva Food Services“

### Mengenrabatt (gilt nur für Kunden der PK 01)

Ab einem Warenwert von CHF 1 200.– in einer Lieferung profitieren unsere Kunden von den folgenden Mengenrabatten:

CHF 1 200.–	bis CHF 1 999.–	3%
CHF 2 000.–	bis CHF 3 999.–	4%
CHF 4 000.–	bis CHF 5 999.–	5%
CHF 6 000.–	bis CHF 7 999.–	5,5%
	ab CHF 8 000.–	6%

Nicht mengenrabattberechtigt sind: Nettoartikel, Zucker, Haselnüsse, Mandeln, Salz, Tabakwaren, Öl, Fette, Margarine, Spirituosen, Fleischwaren, Spezialpreise usw.

Für die Bestimmung des Rabattsatzes gilt das Umsatztotal der rabattberechtigten Artikel und der Nettoartikel.

Der kumulierte Warenwert sämtlicher Bestellungen pro Abladeort eines Liefertages muss CHF 200.– betragen. Bei einer Unterschreitung behält sich die Saviva AG vor, einen Kleinmengenzuschlag von CHF 30.– zu erheben.

### Bestellfixpunkte und Lieferdaten

Kunden mit Integrale-Zugriff können sich über ihren individuellen Tourenplan und die Bestellfixpunkte auf der Integrale Startseite unter Liefertage informieren.

Kunden ohne Integrale-Zugriff können sich bei Ihrem zuständigen Kundenberater betreffend Tourenplan und entsprechenden Bestellfixpunkten informieren.

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der AGB's der Saviva AG Food Services.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Saviva Health Services inklusive der Saviva Integrale Bestell- und Informationsplattform

Betreiber und Herausgeber der Saviva Integrale Bestell- und Informationsplattform ist die Saviva AG, Bahnstrasse 20, 8105 Regensdorf.

Sämtliche Rechte im Zusammenhang mit der Saviva Integrale Bestell- und Informationsplattform gelten ausschliesslich gegenüber der Saviva AG.

## 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle über die Saviva inklusive über die Saviva Integrale Bestell- und Informationsplattform sowie per E-Mail, Fax oder Telefon getätigten Bestellungen und abgeschlossenen Verträge im Bereich Saviva Health Services. Sie bilden integraler Bestandteil aller Verträge, die zwischen der Kundschaft und dem Geschäftsbereich Saviva Health Services abgeschlossen werden.

Saviva behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Version dieser AGB, welche für die Bestellung nicht einseitig geändert werden kann. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Kundschaft werden nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.

## 2. Angebot

Das Angebot von Produkten richtet sich an gewerbliche Kundschaften mit Firmensitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein. Lieferungen erfolgen nur an Adressen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Das Angebot gilt, solange es in der Bestell- und Informationsplattform ersichtlich ist, in der Werbung, Prospekten gemäss der vermerkten gültigen Datumsdauer und/oder der Vorrat reicht. Preis- und Sortimentsänderungen sind jederzeit vorbehalten. Die in Werbung, Prospekten, in der Bestell- und Informationsplattform, usw. gezeigten Abbildungen dienen der Illustration und sind unverbindlich.

Saviva ist ohne Nennung von Gründen frei, Bestellungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird die Kundschaft informiert und allfällig bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 3. Preis

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer (MwSt.), und, wenn anwendbar, inkl. vor-gezogene Recyclinggebühr (VRG).

Saviva behält sich das Recht vor, die Preise der angebotenen Produkte und Dienstleistungen jederzeit zu ändern. Massgebend für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist der Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Aktionspreise sind gültig für Bestellungen in der ausgeschriebenen Aktionszeit und/oder solange der Vorrat reicht.

Auf die Produkte von Saviva Health Services gewährt Saviva der Kundschaft für Bestellungen gemäss vereinbartem Bestellungsplan einen Ökobonus. Die Höhe dieses Bonus wird individuell zwischen Saviva und der Kundschaft vereinbart. Unvorhergesehene Bestellungen aufgrund von Notfallsituationen haben keinen Einfluss auf den Ökobonus.

Mengenanpassungen oder Preisänderungen unterliegen der Force Majeure und Hausse Baisse Klausel (infolge höherer Gewalt, Zoll- und Frachtveränderungen, Fiskal- und sonstigen behördlichen Massnahmen, Rohstoffknappheit, Marktveränderungen und Preisänderungen seitens Lieferanten), welche ausdrücklich vorbehalten bleiben.

## 4. Vertragsabschluss

Die Produkte und Preise in der Bestell- und Informationsplattform gelten als Angebot. Dieses Angebot steht jedoch immer unter der den Vertrag auflösenden Bedingung einer Lieferunmöglichkeit oder einer fehlerhaften Preisangabe.

Der Kaufvertrag mit Saviva kommt im Zeitpunkt der Bestellung in der Bestell- und Informationsplattform, per E-Mail, Fax oder Telefon zustande.

Das Eintreffen einer Online-Bestellung wird der Kundschaft mittels einer automatisch generierten Bestellbestätigung von Saviva an die angegebenen E-Mail-Adresse angezeigt. Der Erhalt der automatisch generierten Bestellbestätigung enthält keine Zusage, dass das Produkt auch tatsächlich geliefert werden kann. Sie zeigt der Kundschaft lediglich an, dass die abgegebene Bestellung bei Saviva eingetroffen und somit der Vertrag mit Saviva unter der Bedingung der Liefermöglichkeit und der korrekten Preisangabe zustande gekommen ist.

Sämtliche Änderungen an Bestellungen müssen via Verkaufsaussendienst oder Verkaufsinendienst (Bestellbüro) gemeldet werden. Änderungen direkt in der Bestell- und Informationsplattform über das Kundenkonto sind nicht möglich.

Der Verkaufsinendienst (Bestellbüro) informiert die Kundschaft bei nicht lieferbaren Produkten und klärt deren Bedürfnisse sowie das weitere Vorgehen direkt ab. Vorübergehend nicht lieferbare Produkte können nicht in der Bestell- und Informationsplattform vorgemerkt werden und müssen bei Bedarf via Verkaufsinendienst (Bestellbüro) direkt angefragt werden.

## 5. Lieferung

Die Lieferadresse der Kundschaft muss in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegen. Lieferungen erfolgen standardmässig per Lastwagen. Bei kleineren Bestellungen behält sich die Saviva vor, die Ware per Post zu verschicken. Für Ortschaften, welche nicht per Lastwagen bedient werden, kommt die Bahnfracht ab nächster Routenstation in Anrechnung. Die Warenverteilung erfolgt aufgrund der möglichen Zeit- und Transportkapazitäten nach einem festen Tourenplan. Bei Lieferungen an Bergstationen gehen die Kosten für Bergbahnen zu Lasten der Kundschaft.

Im Rahmen des Registrierungsprozesses bei Saviva vereinbart der Aussendienstmitarbeiter von Saviva mit der Kundschaft die Lieferbedingungen (Rhythmus, Kadenz, bevorzugte Tage, etc.) sowie die genauen Abladeorte und hinterlegt diese im Kundenstammbuch. Die Ware wird in den mit der Kundschaft vereinbarten Räumen abgestellt. Die Waren werden nicht durch Saviva in die Lagerregale eingeräumt.

Die Lieferkosten sind abhängig vom Wert der bestellten Ware, der Erreichbarkeit der Lieferadresse mit dem Lastwagen und einer allfälligen von der Kundschaft verlangten schnelleren Lieferung sowie den zur Lieferung notwendigen Gebinden. Für Lieferungen ausserhalb des Lastwagen-Tourenplanes (z.B. Extrafahrten) gehen die effektiven Transportkosten zu Lasten der Kundschaft. Für von der Kundschaft verlangte beschleunigte Spedition werden die effektiven Logistikkosten verrechnet.

Zusätzlich zum Endpreis kann ein Transportkostenanteil in der Höhe von maximal CHF 20. – pro Lieferung erhoben werden, sofern bei einer Bestellung von Saviva Health Services Produkten die Summe des Warenkorbs weniger als CHF 200. – (fakturierter Warenwert ohne MwSt.) beträgt. Lieferungen erfolgen normalerweise innerhalb von 24 Stunden. Bestellungen müssen am Vortag bis 12.00 Uhr bei der Saviva eingegangen sein.

Sämtliche Lieferungen erfolgen gemäss den definierten Lieferbedingungen. Es gelten die in der Bestell- und Informationsplattform sowie den Lieferbedingungen kommunizierten Bestellschlusszeiten und Lieferzeiten (inkl. Feiertage). Saviva legt grossen Wert darauf, Verfügbarkeiten und Lieferzeiten auf der Bestell- und Informationsplattform aktuell und genau anzugeben. Insbesondere aufgrund von Produktions- oder Lieferengpässen kann es jedoch zu Lieferverzögerungen kommen. Alle Angaben zur Verfügbarkeit und Lieferzeit sind deshalb ohne Gewähr und können sich jederzeit ändern.

Wird die Annahme der Lieferung durch die Kundschaft grundlos oder aus Gründen verweigert, die Saviva nicht zu verantworten hat, so behält sich Saviva das Recht vor, die Kundschaft für die dadurch entstandenen Kosten aufkommen zu lassen. Im Normalfall wird davon ausgegangen, dass die Annahme der Lieferung durch im Betrieb der Kundschaft beschäftigte Personen gegen Unterschrift auf dem Lieferschein erfolgen darf.

## 6. Leihgebinde, Rollcontainer, Verpackungsmaterial

Das Leihgebinde (Paletten, Rollcontainer, Kunststoffbehälter, etc.) ist Eigentum der Saviva. Lieferungen können abhängig von der Liefertour oder vom Lieferrhythmus in Transportkartons erfolgen. Gebrauchte Transportkartons aus früheren Lieferungen können aus hygienischen Gründen nicht zurückgenommen werden.

Neben der Lieferung per Post werden folgende Belieferungsmodelle angeboten:

- Belieferungsmodell Rollcontainer ins Zentrallager: Die Produkte werden ohne Umkarton und in das Zentrallager der Kundschaft geliefert. Die Rollcontainer werden im Austauschsystem gehandhabt. Die Logistikpauschale für die Dienstleistung beläuft sich auf 3%. Sie wird als zusätzliche Position im Warenkorb und auf der Rechnung separat aufgeführt.
- Belieferungsmodell Rollcontainer ins Stationslager: Die Produkte werden ohne Umkarton und auf den jeweiligen Stationsbedarf der Kundschaft konfektioniert ausgeliefert. Die Rollcontainer werden im Austauschsystem gehandhabt. Die Logistikpauschale für die Dienstleistung beläuft sich auf 6%. Sie wird als zusätzliche Position im Warenkorb und auf der Rechnung separat aufgeführt.

## 7. Prüfpflicht

Die Kundschaft hat die gelieferten Produkte sofort nach Erhalt auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Lieferschäden zu prüfen. Weiter ist die Ware sofort nach Erhalt korrekt zu lagern.

Bei Speditionslieferungen (per Post oder Bahn) ist ein allfälliger Lieferschaden auf dem Lieferschein zu vermerken und von der Kundschaft sofort post- oder bahnamtlich anzuzeigen.

Allfällige Mängel hat die Kundschaft spätestens innert 3 Arbeitstagen (inklusive Liefertag, Montag bis Freitag), telefonisch an Saviva



(Verkaufsinendienst oder Aussendienst) zu melden. Nach diesen Fristen eingehende Bemängelungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der zuständige Verkaufsaussendienstmitarbeiter wird die Ware vor Ort bei der Kundschaft überprüfen und in der Folge die notwendigen Massnahmen einleiten. Bis zur Überprüfung der bemängelten Ware vor Ort hat die Kundschaft auf eigene Kosten die Ware sachgemäss zu lagern.

Mängel, die bei einer allgemeinen Qualitätskontrolle nicht erkennbar sind, müssen umgehend nach deren Entdeckung der Saviva mitgeteilt werden.

## 8. Gewährleistung

Die erhaltenen Produkte müssen trocken gelagert werden. Sofern die Einhaltung dieser Lagerungsbedingungen durch die Kundschaft nachgewiesen wird, übernimmt Saviva bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums, maximal jedoch 2 Jahre ab Lieferung, die Gewährleistung für Mängelfreiheit der bestellten Produkte. Für Produkte ohne Haltbarkeitsdatum gilt die gesetzliche Regelung von 2 Jahren ab Lieferung.

Saviva kann die Gewährleistung wahlweise durch teilweisen oder vollständigen Ersatz, durch ein gleichwertiges Produkt, Gutschrift zum Tagespreis, maximal den Verkaufspreis im Zeitpunkt der Bestellung, oder Minderung erbringen.

## 9. Rechnungsstellung und Zahlung

### 9.1 Zahlungsvarianten

Zahlungen müssen in Schweizer Franken geleistet werden, andere Währungen oder Zahlungsformen wie z.B. WIR werden nicht akzeptiert. Es gelten die vom Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Mehrwertsteuersätze. Pro Bestellung wird eine Rechnung ausgestellt. Abweichende Bedingungen der Kundschaft müssen separat vereinbart werden. Es kommen jeweils die am Bestelltage gültigen Preise in Anrechnung.

Der Kundschaft steht als Zahlungsmittel nur die Zahlungsmöglichkeiten Kauf auf Rechnung zur Verfügung. Bei dieser Zahlungsoption tritt Saviva in Vorleistung. Zur Wahrung ihrer Interessen und zur Absicherung des Zahlungsrisikos kann Saviva eine Bonitätsprüfung der Kundschaft vor der Kundeneröffnung durchführen. Die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls werden für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses verwendet. Sofern bereits eine Bonitätsprüfung in einem der Geschäftsbereiche von Saviva durchgeführt wurde, werden diese Informationen verwendet und es findet keine erneute Bonitätsprüfung statt. Zudem kann Saviva die Zahlungsvariante Kauf auf Rechnung ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Bei Kauf auf Rechnung ist die Kundschaft verpflichtet, den Rechnungsbetrag innert 30 Kalendertagen seit Ausstellungsdatum der Rechnung, ohne Skontoabzug, zu begleichen.

### 9.2 Zahlungsverzug

Kommt die Kundschaft ihrer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, werden alle offenen Beträge, welche die Kundschaft Saviva unter irgendeinem Titel schuldet, sofort fällig und Saviva kann diese sofort einfordern.

Wenn Bestellungen wegen Nichteinhalten der Zahlungsfristen zurückgestellt werden müssen, ist Saviva nicht verpflichtet auf neue Bestellungen einzugehen, allfällige ausstehende Lieferungen zu erfüllen, Preisbindungen einzuhalten und Lieferverpflichtungen einzugehen.

Saviva kann ab der 3. Mahnung eine Umtriebsentschädigung von CHF 20. – erheben. Sämtliche Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von fälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten der Kundschaft. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 15 Prozent auf dem ausstehenden Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Saviva oder ein allfälliges beauftragtes Inkassounternehmen wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.

### 9.3 Eigentumsvorbehalt

Bestellte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung an Saviva im Eigentum von Saviva. Saviva ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltregister vorzunehmen. Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung von Saviva nicht zulässig.

## 10. Rückgabe von mängelfreier Ware

Mängelfreie und korrekt gelieferte Ware kann innert drei Tagen nach Lieferung, inklusive Liefertrag (Montag bis Freitag) retourniert werden. Nicht retourniert werden können Beschaffungsartikel (Nicht-Saviva-Eigenlagerartikel) sowie Waren, deren Mindesthalt-

barkeitsdatum nicht mehr den Anforderungen der Resthaltbarkeitsdauer nach Anmeldung der Retoure beträgt, welche in der Bestell- und Informationsplattform beim jeweiligen Produkt kommuniziert wird.

Für die Wiedereinlagerung fallen Kosten in der Höhe von 15% des fakturierten Betrages an, welche von der Kundschaft zu tragen sind. Die Retoure ist der Saviva telefonisch (Verkaufsdienst oder Aussendienst) an-zumelden. Nach diesen Fristen angemeldete Retouren können nicht mehr berücksichtigt werden. Saviva informiert die Kundschaft über die Art und Weise des Rücktransports.

Macht die Kundschaft von ihrem Rückgaberecht gemäss den oben erwähnten Rückgabebedingungen Gebrauch, erstattet ihr Saviva den gesamten Kaufpreis mit Ausnahme eines allenfalls bezahlten Transportkostenanteils sowie abzüglich der Wiedereinlagerungsgebühr zurück.

## 11. Spezifikationen

Zu allen gelieferten Produkten werden aktuelle Produktespezifikationen sowie Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch der Kundschaft oder von Saviva werden diese Informationen auch auf der Bestell- und Informationsplattform erfasst. Die Aktualisierung liegt in der Pflicht der Lieferanten. Die Saviva nimmt keine Veränderungen an diesen Spezifikationen vor und lehnt jegliche Haftung in diesem Zusammenhang ab.

## 12. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung unter [Datenschutzerklärung](#) sowie die [Nutzungsbedingungen](#) sind integrierter Bestandteil dieser AGB. Mit Akzeptanz dieser AGB stimmt die Kundschaft auch der Datenschutzerklärung sowie den Nutzungsbedingungen zu.

## 13. Haftung

Jegliche Haftung der Saviva wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere in folgenden Fällen (nicht abschliessende Aufzählung):

1. Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit und Zufall;
2. Haftung für indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn usw.;
3. Schäden aus Lieferverzug sowie
4. jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von Saviva und deren Lieferanten, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Saviva haftet im Übrigen nicht für Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

1. Eintritt der den Vertrag auflösenden Bedingung einer Lieferunmöglichkeit oder einer fehlerhaften Preisangabe;
2. unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Lagerung der Produkte;
3. höhere Gewalt, insbesondere Elementar-, Feuchtigkeits-, Sturz- und Schlagschäden usw., welche nicht durch Saviva zu vertreten sind, und behördliche Anordnungen.

## 14. Sonstiges

### 14.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Saviva und der Kundschaft unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen sowie des Wiener Kaufrechts.

Für sämtliche Streitigkeiten sind die Gerichte am Hauptsitz der Saviva in Regensdorf ausschliesslich zuständig.

### 14.2 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen und dieser AGB insgesamt davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

### 14.3 Urheberrechtlicher Hinweis

Sämtliche Rechte, namentlich Urheberrechte, an diesen AGB liegen bei Saviva.

Jegliche Vervielfältigung, Verbreitung oder anderweitige Verwendung ist untersagt und nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Saviva zulässig. Bei einem Verstoß gegen diese Vorgabe behält sich Saviva sämtliche rechtlichen Schritte vor.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Saviva AG

## Geschäftsbereich Lüchinger + Schmid 8105 Regensdorf

### 1. Produktqualität

Für die Qualität der bestellten Produkte gilt die Produktspezifikation der Firma. Der Kunde akzeptiert mit seiner Bestellung diese Produktspezifikation.

### 2. Preis- und Sortimentslisten

Preis- und Sortimentslisten stellen keine Offerte dar. Die Preisangaben sind freibleibend. Änderungen sind jederzeit möglich.

### 3. Preisanpassungen

Preise, die zwischen den Parteien vereinbart wurden, können von der Firma angepasst werden, wenn sich die für den Vertragsabschluss massgeblichen Umstände nach Vertragsabschluss verändern, insbesondere bei Veränderungen der Beschaffungssituation, Änderungen von Fracht- und Zolltarifen sowie anderen staatlichen Abgaben, staatlichen Interventionen, Gesetzesänderungen und Vogelgrippe, Seuchen, Krankheiten, Importschwierigkeiten usw.

In diesen Fällen sind die vereinbarten Preise im gleichen Rahmen anzupassen, in welchem sich aufgrund der veränderten Umstände die Beschaffungspreise und -kosten verändert haben.

### 4. Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

### 5. Zahlungsfrist

Fakturen sind rein netto ohne Abzüge innert 30 Tagen ab Fakturadatum in Schweizer Franken zu bezahlen.

### 6. Lieferort, Kleinmengenzuschlag, Gefahrenübergang

Die Parteien können einen anderen gleichwertigen Lieferort vereinbaren, um speziellen Umständen Rechnung zu tragen. Ohne eine spezielle Vereinbarung wird dem Kunden die bestellte Ware zur Betriebsstätte geliefert DAP. Ist der Zugang zur Betriebsstätte des Kunden mit unseren Fahrzeugen nicht gewährleistet, erfolgt die Lieferung an die nächste Bahn- oder Bergbahntalstation.

Bei Lieferungen unter CHF 200.- (ohne MWSt) wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 30.- pro Lieferung berechnet.

Mit Übergabe der Ware am Lieferort gehen Nutzen und Gefahren auf den Kunden über.

### 7. Temperaturkette, Lagerung

Die Firma stellt die Temperaturkette bis zum Lieferort sicher.

Eier müssen geruchsneutral gelagert werden. Kühl- und Tiefkühlprodukte sind temperaturregeführt zu lagern. Aufgetaute Tiefkühlprodukte dürfen nicht wieder tiefgekühlt werden.

Für Schäden, Qualitätsminderungen und Folgeschäden, die infolge unsachgemässer Behandlung und Lagerung durch den Kunden entstehen, kann die Firma nicht haftbar gemacht werden.

### 8. Gebinde

Mehrweggebinde werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Vom Kunden zurückgegebene Mehrweggebinde werden dem Kunden zum Verrechnungspreis gutgeschrieben, wenn sie sich bei der Rückgabe in einwandfreiem, sauberem Zustand befinden.

## 9. Beanstandungen

Beanstandungen von Produkten (Mängelrüge) sind innerhalb von 1 Arbeitstag nach deren Lieferung (Rügefrist) anzubringen. Die Mängelrüge muss die Chargen- und Artikelnummer angeben. Beanstandete Produkte sind bis minimal 1 Arbeitstag nach Eingang der Mängelrüge zur Probennahme bereit zu halten.

Die Verarbeitung der gelieferten Ware gilt als Genehmigung der Ware. Gleiche Wirkung hat der unbenutzte Ablauf der Rügefrist.

## 10. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung unter Datenschutzerklärung sowie die Nutzungsbedingungen sind integrierter Bestandteil dieser AGB. Mit Akzeptanz dieser AGB stimmt die Kundschaft auch der [Datenschutzerklärung](#) sowie den [Nutzungsbedingungen](#) zu.

## 11. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen und dieser AGB insgesamt davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

## 12. Rechtswahl, Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.

Für sämtliche Streitigkeiten sind die Gerichte am Hauptsitz der Saviva in Regensdorf ausschliesslich zuständig.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Preise

Die aufgeführten Preise sind Tagespreise in CHF, exklusive Mehrwertsteuer. Grundsätzlich gilt immer der Preis zum Lieferzeitpunkt. Dieser wird am Bestellzeitpunkt fixiert.

Aktionspreise gelten für Lieferungen vom ersten bis zum letzten Tag der Aktion.

Die Preise sind freibleibend und können jederzeit aufgrund von Marktpreisänderungen angepasst werden.

Für zusätzliche Dienstleistungen gilt die jeweils aktuelle Preis-Liste für Spezialwünsche.

### Lieferbedingungen

Die Preise verstehen sich für Lieferungen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein franko Empfänger, bzw. Bahn- /Talbahnhofstation.  
Der Abladewert (fakturierter Warenwert ohne MWSt) pro Lieferung beträgt im Minimum CHF 350.00. Wird dieser Mindestbetrag nicht erreicht, kann ein Transportkostenanteil von CHF 30.00 pro Lieferung verrechnet werden.

Für Ortschaften, welche nicht per Lieferwagen beliefert werden können, kommt die Bahnfracht ab nächster Bahn- und/oder Bergbahnhstation in Anrechnung.

Die Ware ist sofort nach Erhalt auszupacken, zu kontrollieren und gekühlt respektive tiefgekühlt zu lagern.

Wird die Annahme unserer Lieferung durch den Kunden grundlos oder aus Gründen verweigert, die wir nicht zu verantworten haben, so behalten wir uns das Recht vor, ihn für die dadurch entstandenen Kosten aufkommen zu lassen. Im Normalfall gehen wir davon aus, dass die Abnahme der Lieferung durch im Betrieb des Kunden beschäftigte, Personen gegen Unterschrift auf dem Lieferschein erfolgen darf.

Für falsch- oder zu viel bestellte Ware besteht keine Rücknahmepflicht.

Wir liefern nach Tourenplan. Abladezeiten können nicht fix vereinbart werden. Wir bieten nach Möglichkeit Zeitfenster an (vormittags, nachmittags).

### Produktqualität

Für Qualität und Haltbarkeit unserer Erzeugnisse garantieren wir unter den folgenden Bedingungen:

- a) Gekühlte Lebensmittel müssen sofort nach Empfang ausgepackt und bei max. 2-5° gelagert werden.
- b) Tiefkühlprodukte sind sachgemäss zu behandeln und bei einer ununterbrochenen Temperatur von mindestens -18° zu lagern.

## **Gebinde und Verpackungsmaterial**

Mérat-Mehrweg-Gebinde ist und bleibt Eigentum der Mérat & Cie. AG. Wir behalten uns vor, Depotgebühren zu verlangen. Wir führen eine Gebindekontrolle. Ausstehende Gebinde werden in Rechnung gestellt.

IFCO-Gebinde werden mit den offiziellen Depotgebühren monatlich verrechnet. Für Gebinde-Rücknahmen erfolgen entsprechende Gutschriften.

Lieferungen können abhängig von der Liefertour oder vom Lieferrhythmus in Transport-Kartons erfolgen. Gebrauchte Transportkartons aus früheren Lieferungen können aus hygienischen Gründen nicht zurückgenommen werden.

## **Zahlungsbedingungen**

Unsere Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto, ohne jeden Abzug, zu zahlen.

Wir behalten uns vor, in besonderen Fällen gegen Barzahlung zu liefern. Barzahlungen geben keinen Anspruch auf Skontoabzug.

Befindet sich der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, so behalten wir uns das Recht vor, auf neue Bestellungen nicht einzugehen und allfällig ausstehende Lieferungen nicht zu erfüllen.

Ab der 3. Mahnung werden Gebühren von CHF 30.00 und Verzugszinsen von 5% verrechnet.

## **Reklamationen**

Beanstandung der Ware: Wir ersetzen alle bei Anlieferung nicht einwandfreien Produkte, sofern uns dies innert 24 Stunden nach Empfang telefonisch oder schriftlich mitgeteilt und die Ware, inklusive Originalverpackung mit Chargennummer und Haltbarkeitsdatum, zur Verfügung gestellt wird. Die Ware muss bis zur Abholung durch Mérat korrekt gekühlt und gelagert werden.

## **Verschiedenes**

Produktespezifikationen werden auf Verlangen in einer von Mérat vorgegebenen Form schriftlich oder elektronisch abgegeben. Andere Darstellungen oder Formate werden auf Kundenwunsch erstellt und die dafür anfallenden Aufwände in Rechnung gestellt.

Mündliche, besondere Abmachungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Durch das Erteilen eines Auftrages anerkennt der Besteller die Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Sortiments- und Verpackungs-Änderungen sowie Änderungen der Liefermöglichkeiten bleiben jederzeit vorbehalten.

Alle Streitigkeiten sind durch die ordentlichen Gerichte am Hauptsitz der Mérat & Cie. AG zu beurteilen. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.